

Tanz um die Methodenfreiheit – ein Lehrstück

Eine Schulpräsidentin greift in die Planung eines Musicals ein, weil ihr der Inhalt als «unchristlich» erscheint. Wann und wie weit dürfen Behörden in die Gestaltung des Unterrichts eingreifen? Schulrechts-Experte Peter Hofmann erklärt, wie sich Lehrpersonen vor unrechtmässigen Eingriffen schützen können.

Eine Klassenlehrerin mit über 25 Jahren Erfahrung übt mit ihren Schülerinnen und Schülern der 3. Sekundarklasse während einer Sonderwoche das Musical «Tanz der Vampire» ein. Es soll an der Schlussfeier aufgeführt werden. Mit viel Engagement sind die Jugendlichen und die Lehrpersonen bei der Sache. Alle Beteiligten leisten seit längerer Zeit erheblich mehr als nur die Soll-Stunden, denn viele tolle Ideen wollen verwirklicht werden.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Das Musicalprojekt erleidet jedoch bereits am zweiten Tag einen erheblichen Dämpfer: Die Präsidentin der Schulbehörde zitiert die teilnehmenden Lehrpersonen unerwartet in ihr Büro. Sie verlangt die Absetzung des Musicals, da an «ihrer Schule» kein solch gotteslästerliches Stück aufgeführt werden dürfe. Erst nach heftigem Protest und der Erkenntnis, dass ein solches Verbot auch politische Wellen werfen dürfte, bewilligt die Präsidentin die Aufführung. Sie verlangt jedoch das Drehbuch und überarbeitet sämtliche Passagen, in denen das Kreuz Christus vorkommt. Darüber hinaus verbietet sie den Song «Vampires are alive» von DJ Bobo als Titellied des Musicals. Die Schulpräsidentin ist ausgesprochen religiös und Mitglied einer Freikirche. Trotz ihrer Intervention wird die Aufführung ein toller Erfolg und ein gelungener Schulabschluss für die Schülerinnen und Schüler. Dieser Eingriff der Schulpräsidentin bleibt aber kein Einzelfall. Auch im Geschichtsunterricht versucht sie Einfluss auf die Unterrichtsinhalte zu nehmen.

Aufführung lehrplankonform

Das Verhalten der Schulpräsidentin stellt einen direkten Angriff auf die Methodenfreiheit dar. Diese wird in den meisten kantonalen Schulgesetzen den Lehrpersonen im Rahmen ihres Lehrauftrages ausdrücklich gewährleistet.

Beispielhaft ist der Artikel 52 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) im Kanton Bern: «Die Lehrkräfte geniessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Lehrfreiheit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, des Leitbilds sowie der Qualitätsvorgaben der Schule.» Das Bildungsgesetz von Baselland garantiert den Lehrpersonen explizit das Recht, in der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei zu sein. Die Aufführung eines Musicals ist offensichtlich lehrplankonform, denn mit diesem fächerübergreifenden Projekt dürften sämtliche zu erlernende Kompetenzen der Bildung abgedeckt sein.

Vertrauen erschüttert

Lehrpersonen müssen sich solche Eingriffe in die Unterrichtsgestaltung von Schulbehörden nicht gefallen lassen. Die Weisungen der Schulpräsidentin stellen zwar keinen Amtsmissbrauch im strafrechtlichen Sinne dar. Sie erschüttert mit ihrem Verhalten jedoch das Vertrauen der Bevölkerung in die ordentliche Führung eines öffentlichen Amtes. Insbesondere der Versuch, die eigenen religiösen Überzeugungen mit ihrer Amtsgewalt durchzusetzen, dürfte willkürlich sein und greift in die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie auch der Lehrpersonen ein. Sie verletzt somit unsere Verfassung. Die Lehrpersonen hätten im vorliegenden Fall das Recht gehabt, gegen die Schulpräsidentin eine Aufsichtsbeschwerde beim Bildungsdepartement einzureichen.

Allerdings gibt es kein absolutes Recht auf Methodenfreiheit im Sinne von persönlichen Vorlieben der Lehrperson oder gar von Glaubensüberzeugungen. Die Lehr- bzw. Methodenfreiheit versteht sich vielmehr als Auftrag an die Lehrerinnen und Lehrer, keine stereotypen Patentmethoden anzuwenden, sondern die Methodenwahl variabel

dem Auftrag und den Erfordernissen der Unterrichts- und Klassensituation anzupassen. Im Einzelfall ist es daher zulässig, dass einer Lehrperson Weisungen zur Gestaltung des Unterrichts gegeben werden. Dies vor allem dann, wenn im jeweiligen Lehrplan oder lokalen Schulprogramm auch die anzuwendende Methode festgelegt wurde. Stellt eine Schulleitung bei einer Lehrperson nachweislich Mängel in der Unterrichtsgestaltung fest, z.B. dass ausschliesslich frontal unterrichtet wird, können Vorgaben zur Anwendung bestimmter Methoden verordnet werden. Eine solche Massnahme ist sinnvollerweise in einer Zielvereinbarung festzulegen.

Schutz durch Landesregeln des LCH

Ob im konkreten Fall jemand methodisch «richtig» oder «falsch» liegt, lässt sich nicht von einem Paragraphen ableiten, sondern muss argumentativ ermittelt werden. Wer die Gesichtspunkte würdigt, welche von den Landesregeln des LCH zur guten Unterrichtsführung genannt werden, und dies dann auch darlegen kann, ist geschützt vor methodischen Übergriffen von Vorgesetzten oder von Elternseite. Im Übrigen sind «modern» oder «zeitgemäss» keine professionellen Kriterien für die Beurteilung einer seriösen Unterrichtsführung. Die im obigen Beispiel betroffene Klassenlehrerin hat auf ihre Weise die Konsequenzen gezogen: Nachdem mehrere Gespräche mit der Schulpräsidentin keine Lösung brachten, kündigte sie trotz fortgeschrittenem Alter. Die neue Arbeitgeberin erfreut sich nun an einer versierten, hoch motivierten und vor allem erfahrenen Oberstufenlehrperson.

Weiter im Netz

www.schulrecht.ch
www.lch.ch – Bestellung des neuen Buchs von Peter Hofmann: «Recht handeln, Recht haben», 82 Seiten, Fr. 29.80.